

Informationen zur Steuererklärung 2025



Steuererklärung fristgerecht einreichen

Die Einreichfrist ist auf der Steuererklärung aufgedruckt. Bei Bedarf geben Sie vor Ablauf der Frist mittels e-Fristerstreckung unter steuern.lu.ch eine Fristverlängerung ein.



Fristverlängerung mit dem Smartphone oder Tablet – einfacher geht nicht!
QR-Code für den Direktzugriff auf steuern.lu.ch → Fristerstreckungen

Wenn Sie die Fristerstreckung nicht über das Internet eingeben können, reichen Sie das Gesuch beim Gemeindesteuernamt schriftlich begründet mit E-Mail oder in Briefform ein. Selbständigerwerbende reichen das Gesuch bei der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern ein: frist.dst@lu.ch oder Dienststelle Steuern, Dienste, Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern.

Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ist stets zusammen mit der Steuererklärung einzureichen.

Was hat sich für die Deklaration geändert auf 2025?

Gegenüber der Vorperiode sind folgende Anpassungen zu beachten:

- Zum Ausgleich der kalten Progression sind verschiedene Abzüge erhöht und die Steuertarife angepasst worden.
- Mit der StG-Revision 2025 wurden verschiedene Abzüge erhöht und angepasst. Zusätzlich wurde ein neuer degressiver Sozialabzug geschaffen.
- Die Besteuerung von Leibrenten erfolgt neu nicht mehr pauschal zu 40 % sondern flexibel gemäss dem steuerbaren Ertragsanteil.

Regelung Homeoffice

Die in den Vorperioden getroffenen Regelungen zum Homeoffice gelten auch noch für die Steuerperiode 2025. Das Wichtigste dazu:
Unselbständig Erwerbende können in der Steuererklärung 2025 ihre Berufskosten (Fahrkosten, Mehrkosten der Verpflegung, Pauschalabzüge für übrige Berufskosten und Nebenerwerb) so geltend machen, wie sie ohne Homeoffice angefallen wären. Diese Handhabung schliesst im Gegenzug in der Regel einen Abzug für Homeoffice-Kosten aus.
Weitere Erläuterungen zu den Regelungen bezüglich Homeoffice für die Steuern sind aus dem [Newsletter Steuern Luzern 1/2021](#) und [15/2020](#) der Dienststelle Steuern ersichtlich.

Sorgsamer Umgang mit Ressourcen

Bereits füllen fast 95 Prozent der Steuerpflichtigen ihre Steuererklärung bequem am PC aus und ein grosser Teil der Steuerklärungen wird elektronisch eingereicht. Wir danken, dass Sie diesen effizienten Weg zur Erledigung Ihrer Steuererklärung wählen.

Sie füllen die Steuererklärung online aus. Zum Einreichen der Steuererklärung haben sie folgende Wahlmöglichkeiten:

Steuererklärung elektronisch einreichen:

Sie können die Steuererklärung mit allen weiteren notwendigen Beilagen ohne ausdrucken elektronisch übermitteln. Sie können dies auch, wenn Sie beschränkt steuerpflichtig sind oder einen Antrag auf Steuererlass im Veranlagungsverfahren bei Bezug von Ergänzungsleistungen im Heim oder wirtschaftlicher Sozialhilfe stellen.

Sie können mit SNAP.SHARE, der Mobile Scan App Belege mit dem Smartphone fotografieren und einfach der online Steuererklärung hinzufügen.



App herunterladen und weitere Informationen:
snapshare.ch

Steuererklärung ausdrucken und in Papierform einreichen

Sie können die Steuererklärung ausdrucken, unterschreiben und mit allen weiteren notwendigen Beilagen einsenden.

Für die optimale Verarbeitung Ihrer ausgedruckten Steuererklärung im Scanning-Verfahren bitten wir Sie Folgendes zu beachten:

- Das zugestellte Formular «Steuererklärung Natürliche Personen» beilegen
- Belege und Beilagen im Format A4 und als lose Blattsammlung (ohne Büro- oder Heftklammern) einreichen
- Nur gut lesbare Kopien Ihrer Originalbelege ohne Sichtmäppli einreichen
- Frankiertes Rückantwort-Kuvert an das Scan-Center Zürich für den Versand Ihrer Steuererklärung verwenden
- Allgemeine Korrespondenz sowie Fristerstreckungsgesuche direkt an Ihr Gemeindesteueramt senden (Selbständigerwerbende direkt an die Dienststelle Steuern)

Digitaler Briefkasten: Die ePost-App

Sie können sich die Steuerkorrespondenz elektronisch zustellen lassen. Alles, was Sie dazu benötigen, ist die kostenlose ePost-App der Schweizerischen Post. Mehr dazu: www.epost.ch/de-ch/onboarding.

Steuern bezahlen

Die Akontorechnung 2025 hatten Sie bis 31. Dezember 2025 zu bezahlen. Mit der Erledigung der beiliegenden Steuererklärung erhalten Sie eine Schlussrechnung für das Steuerjahr 2025.

Seit letztem Jahr werden die Verrechnungssteuergutschriften periodengerecht verbucht. Daher erfolgen die Gutschriften bereits im Fälligkeitsjahr. Auf der Schlussrechnung 2025 werden Sie damit die Verrechnungssteuergutschrift 2025 vorfinden.

Für die Steuern 2026 schicken wir Ihnen im Juni 2026 eine Akontorechnung.

Geben Sie in der Steuererklärung an, wenn sich Ihre Einkommenssituation 2026 wesentlich ändert. So können wir Ihnen eine passende Rechnung stellen. Die Akontorechnung 2026 ist bis am 31. Dezember 2026 zu bezahlen.

Regelmässige oder einmalige Vorauszahlungen erleichtern Ihnen die Begleichung der Steuerforderung. Für Vorauszahlungen verwenden Sie bitte den beiliegenden Einzahlungsschein oder passen Sie laufende Daueraufträge entsprechend an. Bestellen Sie weitere Einzahlungsscheine direkt bei Ihrem Gemeindesteueramt.

Sind Sie im Kanton Luzern beschränkt steuerpflichtig?

Ihre generelle Frist zum Einreichen der Steuererklärung 2025 ist der 31. August 2026. Bei Wohnsitz in der Schweiz können Sie uns eine Kopie der vollständig ausgefüllten Steuererklärung Ihres Wohnsitzkantons einreichen. Neu ist die Einreichung auch online über eSteuern.lu.ch möglich.

Schicken Sie uns bitte die Originalformulare zurück, wenn Sie die Steuererklärung per Post einreichen. Wenn Sie den Wohnsitz im Ausland haben, reichen Sie uns eine vollständige Luzerner Steuererklärung ein. Weitere Erläuterungen finden Sie unter steuern.lu.ch.

Kontakt

Ihr primärer Ansprechpartner ist Ihr Gemeindesteueramt. Selbständigerwerbende wenden sich bei Fragen zur Steuererklärung bitte an die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern. Ihre Steuerbehörde dankt Ihnen für die wertvolle Zusammenarbeit.

steuern.lu.ch

Besuchen Sie unsere Website. Hier finden Sie unter anderem Zugang zu eSteuern.lu.ch, sowie

- Informationen zur aktuellen Steuererklärung
- Hilfreiche Unterlagen
- e-Fristerstreckungen
- Zinssätze für Vorauszahlungen
- Adressen der Gemeindesteuerämter

Finanzdepartement
Dienststelle Steuern
Buobenmatt 1
Postfach 3464
6002 Luzern